

Ausgabe 6/2024 vom 16. Februar 2024

Zahlreiche Tarifverträge in der Tarifdatenbank nicht abrufbar - Intervention des bpa Arbeitgeberverbands

Komplettierung unserer AVR- Entgelttabellen 2024 für Durchschnittsanwender



Zahlreiche Tarifverträge in der Tarifdatenbank nicht abrufbar - Intervention des bpa Arbeitgeberverbandes

Auf unsere Initiative hin haben wir vom GKV-Spitzenverband bzw. dessen Geschäftsstelle „Tarifliche Entlohnung in der Langzeitpflege“ die schriftliche Auskunft erhalten, dass Haustarifverträge in der Tarifdatenbank (www.dcs-pflege.de) grundsätzlich von einer Einsichtnahme ausgeschlossen sind, bis der Geschäftsstelle die ausdrückliche Erlaubnis durch den/die Tarifpartner zur Veröffentlichung der entsprechenden Tarifverträge vorliegt“.

Diese strikte Haltung führt dazu, dass beispielsweise in Sachsen rund 55 Prozent (oder 17 von 31 veröffentlichten Tarifverträgen bzw. kirchlichen AVR) der kollektiven Werke in der Tarifdatenbank nicht abrufbar sind.

Wir halten das für eine gravierende Einschränkung der Wahlmöglichkeit von Einrichtungen und Diensten, die ihre Tariftreue durch die Anwendung eines veröffentlichten, regionalen kollektiven Werkes nachweisen wollen. Es zeigt sich einmal mehr, dass die Umsetzung der Tariftreueregelung im Detail nicht funktioniert.

Aber vor allem verstößt diese strikte Handhabung nach unserer Auffassung gegen das Gesetz, in dem in § 82c Absatz 5 Satz 5 SGB XI geregelt ist, dass nur solche Tarifverträge nicht in der Tarifdatenbank der Geschäftsstelle „Tarife“ zur Verfügung gestellt werden, „soweit zwingende betriebliche Gründe“ gegen eine Einsichtnahme sprechen. Das Gesetz sieht insofern gerade nicht vor, dass die Einsichtnahme von einer „ausdrücklichen Erlaubnis“ der Tarifpartner abhängig gemacht werden darf.

Vor diesem Hintergrund haben wir ein Schreiben an die Geschäftsstelle „Tarife“ des GKV-Spitzenverbandes gesandt. Gleichzeitig haben wir das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) über diese Vorgehensweise informiert und gebeten, daran mitzuwirken, auch die Haustarifverträge unseren Mitgliedern zugänglich zu machen. Das BMG hat zugesagt, diese Frage unter Hinzuziehung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zu erörtern.

Wir werden Sie über die Antworten des GKV-Spitzenverbandes und des BMG selbstverständlich auf dem Laufenden halten.

Komplettierung unserer AVR- Entgelttabellen 2024 für Durchschnittsanwender

Im Mitgliederbereich unserer [Homepage](#)

(www.bpa-arbeitgeberverband.de) stehen mittlerweile alle neuen AVR-Entgelttabellen (ggf. nebst Zusatzvereinbarung) für 2024 zu den jeweiligen Bundesländern zum Abruf bereit.

Teilweise haben wir ergänzende Hinweise aufgenommen, um deren Beachtung wir bitten. Auch ist weiterhin zu beachten, dass nicht alle bpa-Landesverbände die Entgelttabellen fortschreiben (im Regelfall jedes Jahr erneut zumindest zum Jahresbeginn). Insbesondere in diesen Fällen müssen Pflegeeinrichtungen die jeweilige Entgelttabelle regelmäßig überprüfen und bei Bedarf (insbesondere unter Beachtung des allgemeinen Mindestlohns und des Pflegemindestlohns) selbst anpassen. Hierbei empfiehlt sich eine Beratung durch den bpa Arbeitgeberverband.

bpa Arbeitgeberverband e.V.
Friedrichstr. 147
10117 Berlin
[presse@bpa-
arbeitgeberverband.de](mailto:presse@bpa-arbeitgeberverband.de)

